



Ehrenordnung des Rates der Stadt Soest
vom
02.12.2005

Der Rat der Stadt Soest hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 30.11.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflicht

(1) Rats- und Ausschussmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger haben schriftlich Auskunft (siehe Anlage 1) über folgenden persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - 3.1. bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherrn
Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - 3.2. bei selbständigen Gewerbetreibenden:
Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - 3.3. bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts sowie im Deutschen Bundestag oder im Landtag.

6. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Wirtschaftsvereinigungen, Gewerkschaften, Berufsverbänden, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen, Vereinen und Vereinigungen.
 7. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.
-
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen an Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann.
 - (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben, danach einmal jährlich. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - (4) Von der Auskunftspflicht unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
 - (5) Nach Ausscheiden aus dem Rat, dem Ausschuss, aus der Funktion als Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher oder als sachkundige Bürgerin / sachkundiger Bürger sowie nach Ablauf der Legislaturperiode werden die Daten gelöscht.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Abs.1 Ziffer 1 und 3 bis 6 liegen im Rathaus zur Einsicht aus. Auf die Veröffentlichung wird im Internet hingewiesen.
- (2) Die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 7 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).

§ 3

Veröffentlichung

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 02.12.2005

gez. Dr. E. Ruthemeyer
(Bürgermeister)